

**GEMEINDERAT**  
**Bericht und Antrag**

Nr. 1411  
vom 1. Oktober 2009  
an Einwohnerrat von Horw  
betreffend Reglement Fernheizwerk

---

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

**1 Ausgangslage**

Mit Ihrem Beschluss vom 24. Mai 2007 wurde der Weg frei für die Neuerstellung einer Holz-schnitzelheizung. Gleichzeitig wurde ein Kredit von Fr. 290'000.00 bewilligt. Die Anlage ist so dimensioniert, dass mindestens 60 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfes durch die Biomasse Holz abgedeckt wird. Durch die Gemeinde Horw wurde unmittelbar neben der bestehenden Zentrale ein Holz-schnitzelbunker mit einem Nettovolumen von ca. 120 m<sup>3</sup> gebaut. Die Stiftung Klimarappen hat für die Holz-schnitzelfeuerung den Betrag von Fr. 150'000.00 gesprochen, welcher der Gemeinde dem Konto Spezialfinanzierung Fernheizwerk gutgeschrieben wird.

Der beauftragte Contractor, die EBM AG Münchenstein investierte zudem auf eigene Rechnung für die Holz-schnitzelfeuerung den Betrag von rund Fr. 400'000.00. Er übernahm die bestehenden technischen Einrichtungen und bezahlte für diese an die Gemeinde Horw den Restwert von Fr. 350'000.00. Der Baukörper der bestehenden Zentrale und das Wärmenetz bleiben im Besitz der Gemeinde Horw. Der Contractor entrichtet der Gemeinde Horw für die Benützung der Räumlichkeiten inkl. Schnitzelbunker eine Nutzungsgebühr von Fr. 60'905.00 pro Jahr. (Index 01. April 2008). Die jährliche Nutzungsgebühr wird alljährlich an den am 1. April geltenden Stand des Zürcher Index der Wohnbaukosten (Basis 1. April 2008 = 110.5 Punkte) angepasst.

Nach diesen baulichen Anpassungen an der Anlage, Demontage des Blockheizkraftwerkes und Erstellung einer Holz-schnitzelheizung wurde die Energiezentrale Zentrum Horw am 17. September 2008 in Betrieb genommen. Die Liegenschaften im Perimeter des Fernheizwerkes werden mit diesem Fernheizwerk mit Wärme versorgt. Ab dem 1. Juni 2008 betreibt die Firma EBM AG Münchenstein im Auftrag der Gemeinde Horw die Anlage. Es besteht ein Contracting-Vertrag zwischen EBM AG, Münchenstein und der Gemeinde Horw.

Am 7. Februar 2009 wurde die Holz-schnitzelfeuerungsanlage offiziell eröffnet. An diesem Tag der offenen Tür fanden am Vormittag Referate zum Thema Energie statt. Am Nachmittag wurde die Anlage der Öffentlichkeit vorgestellt.

Investitionen in die Holzenergie bewirken eine regionale und lokale Wertschöpfung. Das Kapital bleibt in der Region wirksam und trägt zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen bei. Die Realisierung von modernen Holz-schnitzelfeuerungen ist umwelt- und energiepolitisch unbestritten.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Erlass neues Reglement**

Um dieser neuen Ausgangslage Rechnung zu tragen, muss das bestehende Reglement für das Fernheizwerk in technischer und rechtlicher Hinsicht überarbeitet werden. Diese Arbeiten sind nun abgeschlossen und das neue Reglement liegt zur Genehmigung vor.

### **2.2 Leistungspreis P2**

Der Leistungspreis P2 wird gemäss Reglement langfristig festgesetzt und über einen variablen Faktor der Teuerung angepasst. Die Aufwendungen der Gemeinde werden nun alle in P2 aufgerechnet und nicht mehr in P3. Dies hat den Vorteil, dass bei steigender Wärmelieferung an die Kunden die Verrechnungssumme der Aufwendungen der Gemeinde nicht (ungerechtfertigt) ansteigt.

### **2.3 Arbeitspreis P3**

Der Arbeitspreis P3 wird 1:1 gemäss Rechnung des Contractors an die Wärmekunden weiterverrechnet. Dies im Sinne einer transparenten Lösung.

### **2.4 Indexierung**

Die Teuerung wird neu nach dem Zürcher Index der Wohnbaukosten berechnet. Basis 1. April 2008 = 110.50 Punkte. Der Luzerner Baukostenindex der Gebäudeversicherung wird nicht mehr nachgeführt. Somit wird die Indexierung identisch mit dem Contractor EBM AG berechnet.

### **2.5 Stiftung Klimarappen**

Die Vergütung der Stiftung Klimarappen wird vollumfänglich den Wärmekunden weitergegeben. Das Ziel der Gemeinde Horw ist, die Wärmekunden mit preisgünstiger, marktgerechter Wärme zu versorgen und dabei die volle Kostentransparenz zu gewährleisten.

## **3 Änderungen im Reglement**

### **3.1 Rechtliche Änderungen**

Die Gemeinde Horw kann den Betrieb und den Unterhalt des Fernheizwerkes Horw in Form eines Contracting-Vertrages auslagern. Sie behält die Aufsicht und ist weiterhin direkte Vertragspartnerin zu den Abonnenten. Das neue Reglement bildet die Grundlage für das Verhältnis zwischen dem Fernheizwerk Horw und den angeschlossenen Grundeigentümern.

### **3.2 Technische Änderungen**

Das Fernheizwerk Horw umfasst folgende Anlagen: Die Heizzentrale, neu die Energielagerräume (Schnitzelbunker), die Anlagen zur Gewinnung von Alternativenergien und die Verteileranlagen. Diese Anlagen stehen mit Ausnahme der technischen Inneneinrichtungen (Holzschnitzelheizung, 2 Gaskessel, 2 Wärmespeicher, ein Schaltschrank) im Eigentum der Gemeinde Horw bzw. des Fernheizwerkes Horw. (Gemäss Contracting-Vertrag vom 4. April 2008)

### **3.3 Anschlussgebühr P1**

Die Anschlussgebühr P1 wird im Reglement mit einer Berechnungsformel ermittelt:

#### **Altes Reglement**

Indexstand 1. Oktober 1981 = 122.3 (Luzerner Baukostenindex für Heizung und Lüftung).

#### **Neues Reglement**

Indexstand 1. April 2008 = 110.50 (Zürcher Index der Wohnbaukosten).

$P1 = 21'065 + L * 176'946$  für bestehende Bauten

$P1 = 21'065 + L * 247'724$  für übrige Bauten

$P1 = 21'065 + L * 247'724$  für Leistungserhöhung

### 3.4 Betriebsgebühr (Leistungspreis P2 und Arbeitspreis P3)

Jeder Abonnent hat an die jährlichen anfallenden Aufwendungen eine Betriebsgebühr zu bezahlen, die sich aus einem Arbeitspreis P3 und einem Leistungspreis P2 zusammensetzt.

### 3.5 Berechnung Leistungspreis P2

Berechnungsformel, Präzisierungen zur Formel P2:

$$P2 = (21'222 + 6'700) \times L \times \left( \frac{4 + (7 \times L)}{1 + (10 \times L)} \right) = \text{Fr./Jahr}$$

Legende:

21'222 = variabler Faktor (Fr.) gemäss Tarifblatt Nr. 712 vom 13. Mai 1982, 12'100 mit Aufrechnung der Teuerung von 1982 – 2005:

Gemäss Indexberechnung vom 6. Mai 2009:

$12'100/117.50 \times 183.2/103.3 \times 112.50 = 20'544/100 \times 103.30 = 21'222$   
(Zürcher Index der Wohnbaukosten, Stand 1. April 2008 = 110.5 Punkte)

6'700 = Korrekturfaktor (Aufrechnung der Gemeindeaufwendungen in P2 und nicht mehr in P3 im revidierten Reglement)  
L = Anschlussleistung in Megawatt

$\left( \frac{4 + (7 \times L)}{1 + (10 \times L)} \right)$  = Korrekturfaktor Anschlussleistung L über - oder unterproportional:

d. h. unter 1.0 MW Anschlussleistung höherer Betrag, über 1.0 MW Anschlussleistung tieferer Betrag, genau 1.0 MW Anschlussleistung = Faktor 1.

Mit der Erhöhung des variablen Faktors um 6'700 wird eine Anpassung des Leistungspreises erreicht. Mit dieser Korrektur in P2 werden die Aufwendungen der Gemeinde für:

- Kapitaldienst
- Personalkosten
- Unterhaltskosten
- Rückstellungen für Leitungsunterhalt
- Behebung von Leitungsdefekten
- Ersatz und Unterhalt der Wärmezähler
- Risiken

eingerechnet. Im alten Reglement (Tarifblatt Nr. 712 vom 13. Mai 1982) wurde ein Zuschlag von 20 % auf den Gaseinkauf aufgerechnet. Mit dieser Änderung der Formel des Leistungspreises P2 wird eine Weiterverrechnung der Betriebsgebühr zu den Selbstkosten erreicht. Die Korrektur + 6'700 in der Formel für P2 wurde durch einen Heizungsingenieur erarbeitet. Dies nach Angaben von der Finanzabteilung der Gemeinde. Die Berechnungen stützen sich auf Angaben der Energie Treuhand ETL AG, Luzern vom 21. Mai 2006 (Restwerte Fernheizwerk) und auf Erfahrungswerte der vergangenen Jahre ab. Die Summe, die durch P2 jährlich als Ertrag eingenommen werden soll, muss demnach ca. Fr. 125'000.00 betragen. Bei dieser Berechnung wird die Vergütung der Stiftung Klimarappen für die Laufzeit von 2008 - 2012 vollumfänglich an die Wärmekunden weitergegeben. Sie beträgt total Fr. 150'000.00 und wird jedes Jahr gemäss Verifikationsbericht für die tatsächlich erzielten Emissionsreduktionen vergütet.

### 3.6 Berechnung Arbeitspreis P3

Der Arbeitspreis P3 bezieht sich auf die gelieferte Energie und wird pro Arbeitseinheit berechnet. (MWh). Er wird neu zuschlagsfrei an die Wärmekunden weiterverrechnet.

### 3.7 In-Kraft-Treten des Reglementes

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

#### **4 Antrag**

Wir beantragen Ihnen

- das Reglement Fernheizwerk zu beschliessen.

Susanne Heer  
Gemeinderätin

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

- Reglement für das Fernheizwerk der Gemeinde Horw, vom 25. März 1982
- Reglement Fernheizwerk, Entwurf vom 1. Oktober 2009
- Vergleichende Darstellung bestehendes und neues Reglement
- Indexberechnung
- Fragenbeantwortung an die vorberatende Kommission

## **EINWOHNERRAT**

### **Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1411 des Gemeinderates vom 1. Oktober 2009
  - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
  - in Anwendung von Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- 

1. Das Reglement für das Fernheizwerk wird beschlossen.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 Bst. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Horw, 19. November 2009

Irène Zingg-Vetter  
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Publiziert:

**REGLEMENT FÜR DAS FERNHEIZWERK  
DER GEMEINDE HORW  
VOM 25. MÄRZ 1982**



**AUSGABE  
24. NOVEMBER 1994**

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Rechtsverhältnis	3
Art. 3 Anlagen	3
Art. 4 Verwaltung, Aufsicht	3
Art. 5 Abonnenten	4
<b>II. FINANZEN</b>	<b>4</b>
Art. 6 Mittelbeschaffung	4
Art. 7 Anschlussgebühr	4
Art. 8 Betriebsgebühr	4
Art. 9 Rechnungstellung, Zahlungspflicht, Fälligkeit	5
Art. 10 Sicherstellung	5
<b>III. LIEFERUNG UND BEZUG VON WÄRME</b>	<b>5</b>
Art. 11 Wärmelieferungsvertrag	5
Art. 12 Anschlusspflicht	5
Art. 13 Lieferung und Bezug	6
Art. 14 Lieferungsunterbrüche	6
Art. 15 Wärmeabgabe an Dritte	6
Art. 16 Durchleitungsrecht	6
Art. 17 Zutrittsrecht	6
Art. 18 Einstellung der Wärmelieferung	6
Art. 19 Kündigung	7
<b>IV. BAU, INSTALLATIONS- UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN</b>	<b>7</b>
Art. 20 Bewilligung des Gemeinderates	7
Art. 21 Vorschriften	7
Art. 22 Projektierung, Montage	7
Art. 23 Kontrolle und Inbetriebnahme der Abnehmeranlagen	7
Art. 24 Unterhalt	8
<b>V. HAFTPLICHT, STRAFBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 25 Haftpflicht	8
Art. 26 Strafbestimmungen	8
<b>VI. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 27 Vollzug	8
Art. 28 Rechtsmittel	8
Art. 29 Inkrafttreten	9

---

# **Der Einwohnerrat von Horw beschliesst**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 13. Februar 1980
- gestützt auf den Antrag der Kommission zur Vorberatung des Reglementes über das Fernheizwerk der Gemeinde Horw
- in Anwendung von § 33, lit. c, Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1979

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### Art. 1

#### Zweck

Die Gemeinde Horw erstellt, betreibt und unterhält ein Fernheizwerk mit den dazugehörigen Anlagen, um die diesem Werk angeschlossenen Liegenschaften mit Wärmeenergie zu versorgen.

### Art. 2

#### Rechtsverhältnis

1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem Fernheizwerk Horw und den angeschlossenen Grundeigentümern (Abonnenten).

2 Das Rechtsverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Wärmelieferungsvertrages oder mit der Anschlussverfügung des Gemeinderates gemäss § 106<sup>bis</sup>, Abs. 2 und 3 Baugesetz.

3 Für Sonderfälle, die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehen sind, kann der Gemeinderat abweichende Bedingungen festlegen.

### Art. 3

#### Anlagen

1 Das Fernheizwerk Horw umfasst folgende Anlagen:

- a) Die Heizzentrale, die Anlagen zur Gewinnung von Alternativenergie und die Verteileranlagen.
- b) Die Anschlussleitungen an die Abnehmeranlage bis und mit Anschlussflansch, einschliesslich Hauptabsperrorgane, Einrichtungen zur Entleerung und Entlüftung der Heizwasserleitungen, eventuell notwendige Druckminderer und Mengengrenzer, Wärmezähler mit Zubehör sowie Druck- und Temperatur-Kontroll-Messstutzen.

2 Diese Anlagen stehen im Eigentum des Fernheizwerkes Horw.

3 Die Abnehmeranlagen stehen im Eigentum der Abonnenten.

4 Vorbehalten bleiben besonders geregelte Verhältnisse.

### Art. 4

#### Verwaltung, Aufsicht

1 Das Fernheizwerk bildet einen Bestandteil des Verwaltungswesens der Einwohnergemeinde Horw. Der Einwohnerrat beschliesst das Jahresbudget. Die Rechnungsablage hat gleichzeitig mit den übrigen Gemeindeabrechnungen zu erfolgen.

2 Die Aufgaben der Verwaltung und deren Organe werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgesetzt.

3 Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen. Durch das Aufsichtsrecht werden die Installateure und die Eigentümer der Anlagen nicht von der Haftpflicht entbunden.

---

Art. 5  
Abonnenten

1 Abonntent für den Wärmebezug ist der Grundeigentümer.

2 Bei Objekten mit mehreren Eigentümern und gemeinsamem Wärmebezug haben diese einen Vertreter als Abonnenten zu bestimmen. Für die Forderungen des Fernheizwerkes haften alle Eigentümer solidarisch.

## II. FINANZEN

---

Art. 6  
Mittelbeschaffung

1 Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Betrieb, Verzinsung und Amortisation der öffentlichen Anlagen werden gedeckt durch

- a) Leistungen der Einwohnergemeinde.
- b) Anschluss- und Betriebsgebühren der Abonnenten.
- c) Leistungen Dritter.

2 Die Gebühren nach diesem Reglement schliessen die Mehrwertsteuer nicht ein.<sup>1</sup>

Art. 7  
Anschlussgebühr

1 Jeder Abonntent hat an die Anlagekosten eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr beträgt in Franken (Indexstand: 1. Oktober 1981 = 122,3)

- a) für bestehende Bauten mit Zentralheizung: (MW = Megawatt)  
 $12'500 + (105'000 \times \text{Anschlussleistung in MW des Umformers})$
- b) für die übrigen Bauten:  
 $12'500 + (147'000 \times \text{Anschlussleistung in MW des Umformers})$
- c) bei der Erhöhung der Anschlussleistung des Umformers:  
 $12'500 + (147'000 \times \text{Anschlussleistung in MW des neuen Umformers})$ ,  
abzüglich die seinerzeit geleistete Anschlussgebühr.

3 Die Anschlussgebühr basiert auf dem Luzerner Baukostenindex für "Heizung und Lüftung" (herausgegeben von der Kantonalen Gebäudeversicherung), Stand 1. Oktober 1981. Die Gebühr ist dem Indexstand bei Inbetriebnahme der Heizungsanlage anzupassen.

4 Ausserhalb des Anschlussgebietes kann ein Kostenbeitrag an die Leitungskosten in Rechnung gestellt werden.

Art. 8  
Betriebsgebühr

1 Jeder Abonntent hat an die jährlich anfallenden Aufwendungen eine Betriebsgebühr zu bezahlen, die sich aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis zusammensetzt.

2 Der Arbeitspreis bezieht sich auf die gelieferte Energie und wird pro Arbeitseinheit berechnet (MWh). Er berücksichtigt die Kosten für Brennstoffe und Betriebsstrom sowie die Kapitalkosten der Anlagen zur Gewinnung von Alternativenergie. Der Preis pro Abnahmeeinheit ist an den zur Hauptsache verwendeten Brennstoff zu binden.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 24. November 1994

---

3Der Leistungspreis bezieht sich auf die angeschlossene Wärmeleistung und berücksichtigt die festen Kosten, wie Kapitaldienst, Personalkosten und Unterhaltskosten des Fernheizwerkes.

4Der Einwohnerrat beschliesst mit dem Budget des Fernheizwerkes die Berechnungsformel für Arbeitspreis und Leistungspreis.

#### Art. 9

##### Rechnungstellung, Zahlungspflicht, Fälligkeit

1Bei Baubeginn wird die Hälfte der voraussichtlichen Anschlussgebühr provisorisch in Rechnung gestellt, welcher Betrag als Sicherheitsleistung zu bezahlen ist. Die definitive Rechnungstellung für die Anschlussgebühr erfolgt beim Anschluss.

2Die Rechnungstellung für die Betriebsgebühr erfolgt vierteljährlich. In den drei ersten Quartalen wird eine der mutmasslichen jährlichen normalen Betriebsgebühr entsprechende Teilzahlung verlangt, nach Ablauf des vierten Quartals wird eine Schlussabrechnung zugestellt.

3Zahlungspflichtig ist der Abonnent.

4Die Rechnungen des Fernheizwerkes sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne irgendwelchen Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von mindestens 5 % berechnet.

5Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

#### Art. 10

##### Sicherstellung

1Der Gemeinderat kann bereits vor der Rechnungstellung für die ganze mutmassliche Anschlussgebühr die Sicherstellung in Form einer Vorauszahlung oder einer Garantieleistung verlangen.

2Für die Betriebsgebühren kann eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangt werden, wenn sich der Abonnent wiederholt im Zahlungsverzug befunden hat.

### **III. LIEFERUNG UND BEZUG VON WÄRME**

---

#### Art. 11

##### Wärmelieferungsvertrag

1Das Fernheizwerk Horw schliesst mit den Abonnenten einen Wärmelieferungsvertrag ab.

2Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen die Gemeinde Horw Wärme liefert und der Abonnent Wärme bezieht.

3Beim Verkauf eines Grundstückes haftet der Verkäufer für die Überbindung des Abonnementsvertrages auf den Käufer.

#### Art. 12

##### Anschlusspflicht

1Im Rahmen des vom Einwohnerrat festgelegten Gebietes bestimmt der Gemeinderat die Neubauten, die an das Fernheizwerk anzuschliessen sind. Er entscheidet über den Anschluss bestehender Bauten, sofern Um- und Neubauten von Wärmeerzeugungsanlagen vorgenommen werden.

2Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Eigentümer und Gemeinderat können auch Grundstücke ausserhalb dieses Anschlussgebietes angeschlossen werden (Art. 7 Abs. 4 bleibt vorbehalten).

---

Art. 13  
Lieferung und Bezug

1 Das Fernheizwerk ist zur dauernden Bereithaltung der erforderlichen Energiemengen an der Übergabestelle bis zum Maximum der vereinbarten Leistung verpflichtet.

2 Der Abonnent ist verpflichtet, seine Wärmebedürfnisse im Rahmen des Abonnementsvertrages oder der Anschlussverfugung ausschliesslich durch das Fernheizwerk Horw zu decken.

3 Vorbehalten bleibt Artikel 14.

Art. 14  
Lieferungsunterbrüche

1 Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden zur Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen und deren Folgen und bei höherer Gewalt. Dazu gehören auch Schwierigkeiten in der Beschaffung von Energieträgern sowie behördlich angeordnete Einschränkungen bei deren Verbrauch.

2 Das Fernheizwerk hat jede Unterbrechung oder Unregelmässigkeit in der Wärmelieferung so rasch als möglich zu beheben. Voraussehbare längere Einschränkungen oder Unterbrechungen sind dem Abonnenten vorher anzuzeigen.

3 Lieferungsunterbrüche und -einschränkungen geben kein Anrecht auf eine Reduktion der Betriebsgebühren.

Art. 15  
Wärmeabgabe an Dritte

Die Weiterleitung der Wärme an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Fernheizwerk.

Art. 16  
Durchleitungsrecht

1 Das Fernheizwerk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Leitung mit dem Verteilernetz zu verbinden oder an einer in privatem Grundstück liegenden Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anzuschliessen.

2 Der Abonnent duldet ohne Entgelt die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt (inkl. Bauarbeiten) der im Eigentum des Fernheizwerkes Horw stehenden Anlagen. Er verpflichtet sich, bei Um- oder Anbauten die Zugänglichkeit zu den Anlagen des Fernheizwerkes nicht zu beeinträchtigen.

3 Das Fernheizwerk hat seine Anlageteile im Einvernehmen mit dem Abonnenten so zu verlegen, dass die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und der Gebäudeteile möglichst wenig beeinträchtigt werden. Nimmt der Abonnent später bauliche Veränderungen vor, die eine Verlegung der Versorgungsleitungen und anderer Einrichtungen notwendig machen, hat er für die daraus entstehenden Kosten selbst aufzukommen.

Art. 17  
Zutrittsrecht

Das Personal des Fernheizwerkes hat jederzeit Zutritt zu allen Anlagen, in welchen Wasser aus dem Fernheizwerk zirkuliert.

Art. 18  
Einstellung der Wärmelieferung

1 Das Fernheizwerk ist berechtigt, die Wärmelieferung nach vorangegangener fruchtloser Mahnung abzustellen, wenn von Seiten des Abonnenten den geltenden Vorschriften und Vereinbarungen nicht nachgekommen wird, insbesondere

- 
- a) im Falle widerrechtlichen Wärmebezugs.
  - b) bei eigenmächtigen Veränderungen der Anschluss- und Abnehmeranlagen.
  - c) wenn reparaturbedürftige Einrichtungen nicht instandgestellt werden.
  - d) bei Zahlungsverzug für Wärme oder andere Leistungen des Fernheizwerkes.
  - e) bei vorsätzlicher Beschädigung der dem Fernheizwerk gehörenden Einrichtungen.
  - f) bei Verweigerung des Zutrittsrechts im Sinne von Art. 17.

2 Die Einstellung der Wärmelieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Fernheizwerk und begründet keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

#### Art. 19 Kündigung

Ein Abonnementsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, sofern keine Anschlusspflicht besteht (vgl. Art. 12).

### **IV. BAU, INSTALLATIONS- UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

---

#### Art. 20 Bewilligung des Gemeinderates

Die Berechnungen, Pläne, Anlageschemata und Dispositionen der gesamten Abnehmeranlage sind vor Baubeginn beim Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt ebenfalls bei Änderungen oder Erweiterungen der Abnehmeranlage.

#### Art. 21 Vorschriften

Die Abnehmeranlagen dürfen nur nach den einschlägigen Vorschriften des Gemeinderates und des Fernheizwerkes sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik bemessen, ausgeführt, betrieben und unterhalten werden.

#### Art. 22 Projektierung, Montage

1 Die Projektierung und Ausführung der Abnehmeranlagen haben durch zuverlässige und qualifizierte Ingenieure und Monteure zu erfolgen.

2 Der Gemeinderat kann entsprechende Ausweise verlangen und Bedingungen festlegen.

#### Art. 23 Kontrolle und Inbetriebnahme der Abnehmeranlagen

1 Das Fernheizwerk Horw ist berechtigt, während den Ausführungsarbeiten die von ihm als notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen.

2 Anlässlich der Druckproben werden die Primär-Anlageteile bis und mit Wärmeaustauscher durch einen Vertreter des Fernheizwerkes Horw hinsichtlich der Ausführung geprüft und abgenommen.

3 Nach Fertigstellung erfolgt die Inbetriebnahme der Primär-Anlageteile im Beisein eines Vertreters des Fernheizwerkes Horw.

4 Die Vornahme einer Prüfung durch das Fernheizwerk Horw bedeutet für den Ingenieur, den Unternehmer und den Abonnenten keine Entlastung von seiner Verantwortung für die richtige Ausführung der Anlagen.

---

Art. 24  
Unterhalt

1 Das Fernheizwerk Horw und der Abonnent sorgen je auf eigene Kosten dafür, dass die ihnen gehörenden Anlagen mit der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Sicherheit ausgeführt, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben werden.

2 Der Abonnent hat seine Anlagen, wenn keine Wärme aus dem Fernheiznetz entnommen wird, frostfrei zu halten. Bei Missachtung dieser Vorschriften übernimmt das Fernheizwerk Horw den daraus entstehenden Schaden nicht.

3 Bei zeitlicher Festsetzung der Revisionen und Reparaturen nimmt das Fernheizwerk Horw nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse des Abonnenten Rücksicht. Voraussichtliche Unterbrüche in der Wärmeversorgung sind dem Abonnenten mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen.

4 Bei jeder Beschädigung der Anschlussanlage und bei Wasserverlusten sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Heizwassernetz betreffen, hat der Abonnent dem Fernheizwerk Horw hierüber sofort Mitteilung zu erstatten.

---

**V. HAFTPLICHT, STRAFBESTIMMUNGEN**

Art. 25  
Haftpflicht

1 Ersatzansprüche gegen das Fernheizwerk bzw. die Einwohnergemeinde Horw für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Unterbrechungen in der Wärmeabgabe sind ausgeschlossen.

2 Der Abonnent hat die Anlagen des Fernheizwerkes innerhalb seines Grundstückes und seiner Räumlichkeiten zu pflegen.

Art. 26  
Strafbestimmungen

1 Wer gegen die Vorschriften des 4. Teils dieses Reglementes verstösst, wird gemäss § 3 Übertretungsstrafgesetz bestraft.

2 Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung hat der Gemeinderat nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen.

---

**VI. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 27  
Vollzug

1 Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

2 Er erlässt die hierfür erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Bau, Installation und Unterhalt der Fernheizanlagen.

Art. 28  
Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Anschluss- und Betriebsgebühren kann bei diesem Einsprache und gegen dessen Einspracheentscheid beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

2 Gegen alle anderen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

---

3Die Rechtsmittelfristen betragen 20 Tage.

Art. 29  
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 1982 in Kraft.

Horw, 25. März 1982

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident      Der Gemeindeschreiber

Anton Zihler

Franz Hess

---

**T a b e l l e****Änderungen des Reglements für das Fernheizwerk der Gemeinde Horw vom 25. März 1982**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	24.11.1984	Art. 6 Abs. 2	neu

**REGLEMENT FERNHEIZWERK  
VOM ...**

---



**ENTWURF  
1. OKTOBER 2009**

---

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Rechtsverhältnis	3
Art. 3 Anlagen und Betrieb	3
Art. 4 Verwaltung, Aufsicht	3
Art. 5 Abonnenten	4
<b>II. FINANZEN</b>	<b>4</b>
Art. 6 Mittelbeschaffung	4
Art. 7 Anschlussgebühr P1	4
Art. 8 Betriebsgebühr	4
Art. 9 Rechnungstellung, Zahlungspflicht, Fälligkeit	5
Art. 10 Sicherstellung	5
<b>III. LIEFERUNG UND BEZUG VON WÄRME</b>	<b>5</b>
Art. 11 Vertrag	5
Art. 12 Anschlusspflicht	6
Art. 13 Lieferung und Bezug	6
Art. 14 Lieferungsunterbrüche	6
Art. 15 Wärmeabgabe an Dritte	6
Art. 16 Durchleitungsrecht	6
Art. 17 Zutrittsrecht	7
Art. 18 Einstellung der Wärmelieferung	7
Art. 19 Kündigung	7
<b>IV. BAU, INSTALLATIONS- UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN</b>	<b>7</b>
Art. 20 Bewilligung des Gemeinderates	7
Art. 21 Vorschriften	7
Art. 22 Projektierung, Montage	7
Art. 23 Kontrolle und Inbetriebnahme der Abnehmeranlagen	7
Art. 24 Unterhalt	8
<b>V. HAFTPLICHT, STRAFBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 25 Haftpflicht	8
Art. 26 Strafbestimmungen	8
<b>VI. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 27 Vollzug	8
Art. 28 Delegation von Aufgaben	8
Art. 29 Rechtsmittel	9
Art. 30 In-Kraft-Treten	9

---

# **Der Einwohnerrat von Horw beschliesst**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1411 des Gemeinderates vom 1. Oktober 2009
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf § 165 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### Art. 1

#### Zweck

Die Gemeinde Horw erstellt, betreibt und unterhält ein Fernheizwerk mit den dazugehörenden Anlagen oder überwacht dessen Betrieb, um die diesem Werk angeschlossenen Liegenschaften mit Wärmeenergie zu versorgen.

### Art. 2

#### Rechtsverhältnis

1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für das Verhältnis zwischen dem Fernheizwerk Horw und den angeschlossenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (Abonnenten).

2 Das Rechtsverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Vertrages oder mit der Anschlussverfügung des Gemeinderates.

3 Für Sonderfälle, die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehen sind, kann der Gemeinderat abweichende Bedingungen festlegen.

### Art. 3

#### Anlagen und Betrieb

1 Das Fernheizwerk umfasst folgende Anlagen:

- a) Die Heizzentrale, die Energielagerräume, die Anlagen zur Gewinnung von Alternativenergie und die Verteileranlagen.
- b) Die Anschlussleitungen an die Abnehmeranlage bis und mit Anschlussflansch, einschliesslich Hauptabsperrorgane, Einrichtungen zur Entleerung und Entlüftung der Heizwasserleitungen, eventuell notwendige Druckminderer und Mengenbegrenzer, Wärmezähler mit Zubehör sowie Druck- und Temperatur-Kontroll-Messstutzen.

2 Diese Anlagen stehen im Eigentum der Gemeinde Horw bzw. des Fernheizwerkes. Bei Auslagerung des Betriebes und des Unterhaltes an den Contractor stehen die Gebäude der Heizzentrale und des Holzschnittsilos weiterhin im Eigentum der Gemeinde Horw. Die Betriebseinrichtungen wie Holzschnittkessel, Gaskessel, Wärmespeicher usw. sind Eigentum des Contractors.

3 Die Abnehmeranlagen stehen im Eigentum der Abonnenten.

4 Die Gemeinde Horw kann den Betrieb und den Unterhalt des Fernheizwerkes in Form eines Contractings auslagern. Sie behält die Aufsicht und ist weiterhin direkte Vertragspartnerin zu den Abonnenten.

### Art. 4

#### Verwaltung, Aufsicht

1 Das Fernheizwerk bildet einen Bestandteil des Verwaltungswesens der Einwohnergemeinde Horw. Der Einwohnerrat beschliesst das Jahresbudget. Die Rechnungsablage hat gleichzeitig mit den übrigen Gemeindeabrechnungen zu erfolgen.

2 Die Aufgaben der Verwaltung und deren Organe werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgesetzt.

---

3Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen. Durch das Aufsichtsrecht werden die Installateure und die Eigentümer der Anlagen nicht von der Haftpflicht entbunden.

Art. 5  
Abonnenten

1Abonnent für den Wärmebezug ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

2Bei Objekten mit mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern sowie gemeinsamem Wärmebezug haben diese eine Vertreterin oder einen Vertreter als Abonnenten zu bestimmen. Für die Forderungen des Fernheizwerkes haften alle Eigentümerinnen und Eigentümer solidarisch.

## II. FINANZEN

---

Art. 6  
Mittelbeschaffung

1Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Betrieb, Verzinsung und Amortisation der öffentlichen Anlagen werden gedeckt durch

- a) Leistungen der Einwohnergemeinde.
- b) Anschluss- und Betriebsgebühren der Abonnenten.
- c) Leistungen Dritter.

2Die Gebühren nach diesem Reglement schliessen die Mehrwertsteuer nicht ein.

Art. 7  
Anschlussgebühr P1

1Jeder Abonnent hat an die Anlagekosten eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

2Die Anschlussgebühr beträgt in Franken (Indexstand: 1. April 2008 = 110,5)

- a) für bestehende Bauten mit Zentralheizung: (MW = Megawatt)  
 $21'065 + (176'946 \times \text{Anschlussleistung in MW des Umformers})$
- b) für die übrigen Bauten:  
 $21'065 + (247'724 \times \text{Anschlussleistung in MW des Umformers})$
- c) bei der Erhöhung der Anschlussleistung des Umformers:  
 $21'065 + (247'724 \times \text{Anschlussleistung in MW des neuen Umformers})$ ,  
abzüglich die seinerzeit geleistete Anschlussgebühr.

3Die Anschlussgebühr basiert auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten, Stand 1. April 2008. Die Gebühr ist dem Indexstand bei Inbetriebnahme der Heizungsanlage anzupassen.

4Ausserhalb des Anschlussgebietes kann ein zusätzlicher Beitrag zu Art. 7 Abs. 2 zur Anschlussgebühr in Rechnung gestellt werden.

Art. 8  
Betriebsgebühr

1Jeder Abonnent hat an die jährlich anfallenden Aufwendungen eine Betriebsgebühr zu bezahlen, die sich aus einem Arbeitspreis P3 und einem Leistungspreis P2 zusammensetzt.

2Der Arbeitspreis P3 bezieht sich auf die gelieferte Energie und wird pro Arbeitseinheit berechnet (MWh). Er berücksichtigt die der Gemeinde verrechneten Leistungen des Contractors, die zuschlagsfrei den Wärmekunden weiterverrechnet werden.

3Der Leistungspreis P2 bezieht sich auf die angeschlossene Wärmeleistung und berücksichtigt die festen Kosten, wie Kapitaldienst, Personalkosten und Unterhaltskosten des Fernheizwerkes. Weitere Aufwendungen wie Rückstellungen für Leitungsunterhalt, Behebung von Leitungsdefekten, Ersatz und Unterhalt der Wärmezähler usw. sind darin enthalten.

---

Berechnungsformel:

$$P2 = (21'222 + 6'700) \times L \times \left( \frac{4 + (7 \times L)}{1 + (10 \times L)} \right) = \text{Fr./Jahr}$$

Legende:

21'222 = variabler Faktor (Zürcher Index der Wohnbaukosten, Stand 1. April 2008 = 110.5 Punkte)

L = Anschlussleistung in Megawatt

4 Innerhalb des Anschlussgebietes wird ein Leistungspreis P2 gemäss Reglement in Rechnung gestellt.

5 Ausserhalb des Anschlussgebietes kann den Wärmekunden zusätzlich ein Kostenbeitrag nach Art. 8 Abs. 3 an den Leistungspreis P2 in Rechnung gestellt werden.

6 Der Einwohnerrat beschliesst jährlich das Budget des Fernheizwerkes.

#### Art. 9

##### Rechnungstellung, Zahlungspflicht, Fälligkeit

1 Bei Baubeginn wird die Hälfte der voraussichtlichen Anschlussgebühr provisorisch in Rechnung gestellt, welcher Betrag als Sicherheitsleistung zu bezahlen ist. Die definitive Rechnungstellung für die Anschlussgebühr erfolgt beim Anschluss.

2 Die Rechnungsstellung für den Arbeitspreis P3 erfolgt vierteljährlich mit drei Teilzahlungen und einer Schlussrechnung. Der Leistungspreis P2 wird jährlich verrechnet. Ein Betriebsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

3 Zahlungspflichtig ist der Abonnent.

4 Die Rechnungen des Fernheizwerkes sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne irgendwelchen Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von mindestens 5 % berechnet.

5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

#### Art. 10

##### Sicherstellung

1 Der Gemeinderat kann bereits vor der Rechnungstellung für die ganze mutmassliche Anschlussgebühr die Sicherstellung in Form einer Vorauszahlung oder einer Garantieleistung verlangen.

2 Für die Betriebsgebühren kann eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangt werden, wenn sich der Abonnent wiederholt im Zahlungsverzug befunden hat.

### **III. LIEFERUNG UND BEZUG VON WÄRME**

---

#### Art. 11

##### Vertrag

1 Das Fernheizwerk schliesst mit den Abonnenten einen Vertrag ab.

2 Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen die Gemeinde Horw Wärme liefert und der Abonnent Wärme bezieht.

3 Beim Verkauf eines Grundstückes haftet der Verkäufer für die Überbindung des Abonnementsvertrages auf den Käufer.

---

Art. 12  
Anschlusspflicht

1 Im Rahmen des vom Einwohnerrat festgelegten Gebietes bestimmt der Gemeinderat die Neubauten, die an das Fernheizwerk anzuschliessen sind. Er entscheidet über den Anschluss bestehender Bauten, sofern Um- und Neubauten von Wärmeerzeugungsanlagen vorgenommen werden.

2 Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Eigentümer und Gemeinderat können auch Grundstücke ausserhalb dieses Anschlussgebietes angeschlossen werden (Art. 7 Abs. 4 bleibt vorbehalten).

Art. 13  
Lieferung und Bezug

1 Das Fernheizwerk ist zur dauernden Bereithaltung der erforderlichen Energiemengen an der Übergabestelle bis zum Maximum der vereinbarten Leistung verpflichtet.

2 Der Abonnent ist verpflichtet, seine Wärmebedürfnisse im Rahmen des Abonnementsvertrages oder der Anschlussverfugung ausschliesslich durch das Fernheizwerk zu decken.

3 Vorbehalten bleibt Art. 14.

Art. 14  
Lieferungsunterbrüche

1 Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden zur Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen und deren Folgen und bei höherer Gewalt. Dazu gehören auch Schwierigkeiten in der Beschaffung von Energieträgern sowie behördlich angeordnete Einschränkungen bei deren Verbrauch.

2 Das Fernheizwerk hat jede Unterbrechung oder Unregelmässigkeit in der Wärmelieferung so rasch als möglich zu beheben. Vorausssehbare längere Einschränkungen oder Unterbrechungen sind dem Abonnenten vorher anzuzeigen.

3 Lieferungsunterbrüche und -einschränkungen geben kein Anrecht auf eine Reduktion der Betriebsgebühren.

Art. 15  
Wärmeabgabe an Dritte

Die Weiterleitung der Wärme an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Fernheizwerk.

Art. 16  
Durchleitungsrecht

1 Das Fernheizwerk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Leitung mit dem Verteilernetz zu verbinden oder an einer in privatem Grundstück liegenden Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anzuschliessen.

2 Der Abonnent duldet ohne Entgelt die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt (inkl. Bauarbeiten) der im Eigentum des Fernheizwerkes stehenden Anlagen. Er verpflichtet sich, bei Um- oder Anbauten die Zugänglichkeit zu den Anlagen des Fernheizwerkes nicht zu beeinträchtigen.

3 Das Fernheizwerk hat seine Anlageteile im Einvernehmen mit dem Abonnenten so zu verlegen, dass die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und der Gebäudeteile möglichst wenig beeinträchtigt wird. Nimmt der Abonnent später bauliche Veränderungen vor, die eine Verlegung der Versorgungsleitungen und anderer Einrichtungen notwendig machen, hat er für die daraus entstehenden Kosten selbst aufzukommen.

---

Art. 17  
Zutrittsrecht

Das Personal des Fernheizwerkes hat jederzeit Zutritt zu allen Anlagen, in welchen Wasser aus dem Fernheizwerk zirkuliert.

Art. 18  
Einstellung der Wärmelieferung

1 Das Fernheizwerk ist berechtigt, die Wärmelieferung nach vorangegangener fruchtloser Mahnung abzustellen, wenn von Seiten des Abonnenten den geltenden Vorschriften und Vereinbarungen nicht nachgekommen wird, insbesondere

- a) im Falle widerrechtlichen Wärmebezugs.
- b) bei eigenmächtigen Veränderungen der Anschluss- und Abnehmeranlagen.
- c) wenn reparaturbedürftige Einrichtungen nicht instandgestellt werden.
- d) bei Zahlungsverzug für Wärme oder andere Leistungen des Fernheizwerkes.
- e) bei vorsätzlicher Beschädigung der dem Fernheizwerk gehörenden Einrichtungen.
- f) bei Verweigerung des Zutrittsrechts im Sinne von Art. 17.

2 Die Einstellung der Wärmelieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Fernheizwerk und begründet keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

Art. 19  
Kündigung

Ein Abonnementsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, sofern keine Anschlusspflicht besteht (vgl. Art. 12).

---

#### **IV. BAU, INSTALLATIONS- UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

---

Art. 20  
Bewilligung des Gemeinderates

Die Berechnungen, Pläne, Anlageschemata und Dispositionen der gesamten Abnehmeranlage sind vor Baubeginn beim Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt ebenfalls bei Änderungen oder Erweiterungen der Abnehmeranlage.

Art. 21  
Vorschriften

Die Abnehmeranlagen dürfen nur nach den einschlägigen Vorschriften des Gemeinderates und des Fernheizwerkes sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik bemessen, ausgeführt, betrieben und unterhalten werden.

Art. 22  
Projektierung, Montage

1 Die Projektierung und Ausführung der Abnehmeranlagen haben durch zuverlässige und qualifizierte Ingenieure und Monteure zu erfolgen.

2 Der Gemeinderat kann entsprechende Ausweise verlangen und Bedingungen festlegen.

Art. 23  
Kontrolle und Inbetriebnahme der Abnehmeranlagen

1 Das Fernheizwerk ist berechtigt, während den Ausführungsarbeiten die von ihm als notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen.

2 Anlässlich der Druckproben werden die Primär-Anlageteile bis und mit Wärmeaustauscher durch einen Vertreter des Fernheizwerkes hinsichtlich der Ausführung geprüft und abgenommen.

---

3 Nach Fertigstellung erfolgt die Inbetriebnahme der Primär-Anlageteile im Beisein eines Vertreters des Fernheizwerkes.

4 Die Vornahme einer Prüfung durch das Fernheizwerk bedeutet für den Ingenieur, den Unternehmer und den Abonnenten keine Entlastung von seiner Verantwortung für die richtige Ausführung der Anlagen.

#### Art. 24 Unterhalt

1 Das Fernheizwerk und der Abonnent sorgen je auf eigene Kosten dafür, dass die ihnen gehörenden Anlagen mit der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Sicherheit ausgeführt, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben werden.

2 Der Abonnent hat seine Anlagen, wenn keine Wärme aus dem Fernheiznetz entnommen wird, frostfrei zu halten. Bei Missachtung dieser Vorschriften übernimmt das Fernheizwerk den daraus entstehenden Schaden nicht.

3 Bei zeitlicher Festsetzung der Revisionen und Reparaturen nimmt das Fernheizwerk nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse des Abonnenten Rücksicht. Voraussichtliche Unterbrüche in der Wärmeversorgung sind dem Abonnenten mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen.

4 Bei jeder Beschädigung der Anschlussanlage und bei Wasserverlusten sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Heizwassernetz betreffen, hat der Abonnent dem Fernheizwerk hierüber sofort Mitteilung zu erstatten.

### **V. HAFTPLICHT, STRAFBESTIMMUNGEN**

---

#### Art. 25 Haftpflicht

1 Ersatzansprüche gegen das Fernheizwerk bzw. die Einwohnergemeinde Horw für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Unterbrechungen in der Wärmeabgabe sind ausgeschlossen.

2 Der Abonnent hat die Anlagen des Fernheizwerkes innerhalb seines Grundstückes und seiner Räumlichkeiten zu pflegen.

#### Art. 26 Strafbestimmungen

1 Wer gegen die Vorschriften des 4. Teils dieses Reglementes verstösst, wird gemäss § 3 Übertretungsstrafgesetz bestraft.

2 Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung hat der Gemeinderat nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen.

### **VI. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

#### Art. 27 Vollzug

1 Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

2 Er erlässt die hierfür erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Bau, Installation und Unterhalt der Fernheizanlagen.

#### Art. 1 Delegation von Aufgaben

Der Gemeinderat kann in einer Verordnung Aufgaben, die gemäss diesem Reglement in seine Zuständigkeit fallen, delegieren.

---

Art. 29  
Rechtsmittel

Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates oder der kommunalen Stelle ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 30  
In-Kraft-Treten

1 Das Reglement für das Fernheizwerk der Gemeinde Horw vom 25. März 1982 wird mit In-Kraft-Treten dieses Reglements aufgehoben.

2 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Horw, DATUM

Irène Zingg-Vetter  
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

---

**T a b e l l e****Änderungen des Reglements Fernheizwerk vom ...**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
NUMMER	DATUM	Keine	TEXT

# Reglement Fernheizwerk

Vergleichende Darstellung des rechtskräftigen Reglements und des Entwurfs

Erläuterung der Anpassungen:

- Gelöschte Inhalte: **Muster**
- Neue Inhalte: **Muster**

## Gültiges Reglement

### **Der Einwohnerrat von Horw beschliesst**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 13. Februar 1980
- gestützt auf den Antrag der Kommission zur Vorbereitung des Reglementes über das Fernheizwerk der Gemeinde Horw
- in Anwendung von § 33, lit. c, Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1979

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Horw erstellt, betreibt und unterhält ein Fernheizwerk mit den dazugehörigen Anlagen, um die diesem Werk angeschlossenen Liegenschaften mit Wärmeenergie zu versorgen.

## Entwurf

### **Der Einwohnerrat von Horw beschliesst**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1402 des Gemeinderates vom 1. Oktober 2009
- gestützt auf den Antrag der Kommission zur Vorbereitung des Reglementes über das Fernheizwerk der Gemeinde Horw
- ~~in Anwendung von § 33, lit. c, Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1979~~
- in Anwendung von Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf § 165 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Horw erstellt, betreibt und unterhält ein Fernheizwerk mit den dazugehörigen Anlagen **oder überwacht dessen Betrieb**, um die diesem Werk angeschlossenen Liegenschaften mit Wärmeenergie zu versorgen.

## Bemerkungen

## Gültiges Reglement

### Art. 2 Rechtsverhältnis

1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem Fernheizwerk Horw und den angeschlossenen Grundeigentümern (Abonnenten).

2 Das Rechtsverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Wärmelieferungsvertrages oder mit der Anschlussverfügung des Gemeinderates gemäss § 106<sup>bis</sup>, Abs. 2 und 3 Baugesetz.

3 Für Sonderfälle, die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehen sind, kann der Gemeinderat abweichende Bedingungen festlegen.

## Entwurf

### Art. 2 Rechtsverhältnis

1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem Fernheizwerk Horw, ~~dem Contractingpartner~~ und den angeschlossenen ~~Grundeigentümern und~~ Grundeigentümern (Abonnenten).

2 Das Rechtsverhältnis beginnt mit dem Abschluss des ~~Wärmelieferungsvertrages~~ ~~Vertrages~~ oder mit der Anschlussverfügung des Gemeinderates ~~gemäss § 106<sup>bis</sup>, Abs. 2 und 3 Baugesetz.~~

3 Für Sonderfälle, die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehen sind, kann der Gemeinderat abweichende Bedingungen festlegen.

## Bemerkungen

## Gültiges Reglement

### Art. 3 Anlagen

1 Das Fernheizwerk Horw umfasst folgende Anlagen:

- a) Die Heizzentrale, die Anlagen zur Gewinnung von Alternativenergie und die Verteileranlagen.
- b) Die Anschlussleitungen an die Abnehmeranlage bis und mit Anschlussflansch, einschliesslich Hauptabsperrorgane, Einrichtungen zur Entleerung und Entlüftung der Heizwasserleitungen, eventuell notwendige Druckminderer und Mengenbegrenzer, Wärmezähler mit Zubehör sowie Druck- und Temperatur-Kontroll-Messstutzen.

2 Diese Anlagen stehen im Eigentum des Fernheizwerkes Horw.

3 Die Abnehmeranlagen stehen im Eigentum der Abonnenten.

4 Vorbehalten bleiben besonders geregelte Verhältnisse.

## Entwurf

### Art. 3 Anlagen **und Betrieb**

1 Das Fernheizwerk umfasst folgende Anlagen:

- a) Die Heizzentrale, **die Energielagerräume**, die Anlagen zur Gewinnung von Alternativenergie und die Verteileranlagen.
- b) Die Anschlussleitungen an die Abnehmeranlage bis und mit Anschlussflansch, einschliesslich Hauptabsperrorgane, Einrichtungen zur Entleerung und Entlüftung der Heizwasserleitungen, eventuell notwendige Druckminderer und Mengenbegrenzer, Wärmezähler mit Zubehör sowie Druck- und Temperatur-Kontroll-Messstutzen.

2 Diese Anlagen stehen im Eigentum **der Gemeinde Horw bzw. des Fernheizwerkes. Bei Auslagerung des Betriebes und des Unterhaltes an den Contractor stehen die Gebäude der Heizzentrale und des Holzschnitzelsilos weiterhin im Eigentum der Gemeinde Horw. Die Betriebseinrichtungen wie Holzschnitzelkessel, Gaskessel, Wärmespeicher usw. sind Eigentum des Contractors.**

3 Die Abnehmeranlagen stehen im Eigentum der Abonnenten.

**4 Die Gemeinde Horw kann den Betrieb und den Unterhalt des Fernheizwerkes in Form eines Contractings auslagern. Sie behält die Aufsicht und ist weiterhin direkte Vertragspartnerin zu den Abonnenten.**

**5 Vorbehalten bleiben besonders geregelte Verhältnisse.**

## Bemerkungen

## Gültiges Reglement

### Art. 4 Verwaltung, Aufsicht

1 Das Fernheizwerk bildet einen Bestandteil des Verwaltungswesens der Einwohnergemeinde Horw. Der Einwohnerrat beschliesst das Jahresbudget. Die Rechnungsablage hat gleichzeitig mit den übrigen Gemeindeabrechnungen zu erfolgen.

2 Die Aufgaben der Verwaltung und deren Organe werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgesetzt.

3 Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen. Durch das Aufsichtsrecht werden die Installateure und die Eigentümer der Anlagen nicht von der Haftpflicht entbunden.

### Art. 5 Abonnenten

1 Abonnent für den Wärmebezug ist der Grundeigentümer.

2 Bei Objekten mit mehreren Eigentümern und gemeinsamem Wärmebezug haben diese einen Vertreter als Abonnenten zu bestimmen. Für die Forderungen des Fernheizwerkes haften alle Eigentümer solidarisch.

## II. FINANZEN

## Entwurf

### Art. 4 Verwaltung, Aufsicht

1 Das Fernheizwerk bildet einen Bestandteil des Verwaltungswesens der Einwohnergemeinde Horw. Der Einwohnerrat beschliesst das Jahresbudget. Die Rechnungsablage hat gleichzeitig mit den übrigen Gemeindeabrechnungen zu erfolgen.

2 Die Aufgaben der Verwaltung und deren Organe werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgesetzt.

3 Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen. Durch das Aufsichtsrecht werden die Installateure und die Eigentümer der Anlagen nicht von der Haftpflicht entbunden.

### Art. 5 Abonnenten

1 Abonnent für den Wärmebezug ist **die Grundeigentümerin bzw.** der Grundeigentümer.

2 Bei Objekten mit mehreren **Eigentümerinnen und** Eigentümern **und sowie** gemeinsamem Wärmebezug haben diese **eine Vertreterin oder** einen Vertreter als Abonnenten zu bestimmen. Für die Forderungen des Fernheizwerkes haften alle **Eigentümerinnen und** Eigentümer solidarisch.

## II. FINANZEN

## Bemerkungen

## Gültiges Reglement

### Art. 6 Mittelbeschaffung

1 Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Betrieb, Verzinsung und Amortisation der öffentlichen Anlagen werden gedeckt durch

- a) Leistungen der Einwohnergemeinde.
- b) Anschluss- und Betriebsgebühren der Abonnenten.
- c) Leistungen Dritter.

2 Die Gebühren nach diesem Reglement schliessen die Mehrwertsteuer nicht ein.<sup>1</sup>

## Entwurf

### Art. 6 Mittelbeschaffung

1 Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Betrieb, Verzinsung und Amortisation der öffentlichen Anlagen werden gedeckt durch

- a) Leistungen der Einwohnergemeinde.
- b) Anschluss- und Betriebsgebühren der Abonnenten.
- c) Leistungen Dritter.

2 Die Gebühren nach diesem Reglement schliessen die Mehrwertsteuer nicht ein.

## Bemerkungen

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 24. November 1994

## Gültiges Reglement

### Art. 7 Anschlussgebühr

1 Jeder Abonnent hat an die Anlagekosten eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr beträgt in Franken (Indexstand: 1. Oktober 1981 = 122,3)

- für bestehende Bauten mit Zentralheizung: (MW = Megawatt)  
 $12'500 + (105'000 \times \text{Anschlussleistung in MW des Umformers})$
- für die übrigen Bauten:  
 $12'500 + (147'000 \times \text{Anschlussleistung in MW des Umformers})$
- bei der Erhöhung der Anschlussleistung des Umformers:  
 $12'500 + (147'000 \times \text{Anschlussleistung in MW des neuen Umformers})$ ,  
abzüglich die seinerzeit geleistete Anschlussgebühr.

3 Die Anschlussgebühr basiert auf dem Luzerner Baukostenindex für "Heizung und Lüftung" (herausgegeben von der Kantonalen Gebäudeversicherung), Stand 1. Oktober 1981. Die Gebühr ist dem Indexstand bei Inbetriebnahme der Heizungsanlage anzupassen.

4 Ausserhalb des Anschlussgebietes kann ein Kostenbeitrag an die Leitungskosten in Rechnung gestellt werden.

## Entwurf

### Art. 7 Anschlussgebühr P1

1 Jeder Abonnent hat an die Anlagekosten eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr beträgt in Franken (Indexstand: 1. Oktober 1981 = 122,3 **1. April 2008 = 110,5**)

- für bestehende Bauten mit Zentralheizung: (MW = Megawatt)  
 $12'500 **21'065** + (105'000 **176'946** \times \text{Anschlussleistung in MW des Umformers})$
- für die übrigen Bauten:  
 $12'500 **21'065** + (147'000 **247'724** \times \text{Anschlussleistung in MW des Umformers})$
- bei der Erhöhung der Anschlussleistung des Umformers:  
 $12'500 **21'065** + (147'000 **247'724** \times \text{Anschlussleistung in MW des neuen Umformers})$ ,  
abzüglich die seinerzeit geleistete Anschlussgebühr.

3 Die Anschlussgebühr basiert auf dem ~~Luzerner Baukostenindex für "Heizung und Lüftung" (herausgegeben von der Kantonalen Gebäudeversicherung)~~ **Zürcher Index der Wohnbaukosten**, Stand ~~1. Oktober 1981~~ **1. April 2008**. Die Gebühr ist dem Indexstand bei Inbetriebnahme der Heizungsanlage anzupassen.

4 Ausserhalb des Anschlussgebietes kann ein **zusätzlicher Beitrag zu Art. 7 Abs. 2 zur Anschlussgebühr in Rechnung gestellt werden.**

## Bemerkungen

Werte 12'500 bzw. 105'000 bzw. 147'000 aus Reglement vom 25. März 2008 indexiert auf Stand Zürcher Index der Wohnbaukosten, Basis 1. April 2008 = 110.50 Punkte  
Ergibt neu 21'065 bzw. 176'946 bzw. 247'724

Siehe spezielle Indexumrechnungs-Tabelle!

Luzerner Baukostenindex für „Heizung und Lüftung“ wird nicht mehr nachgeführt

Jetzt gleicher Index wie Contractor EBM AG!

## Gültiges Reglement

### Art. 8 Betriebsgebühr

1 Jeder Abonnent hat an die jährlich anfallenden Aufwendungen eine Betriebsgebühr zu bezahlen, die sich aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis zusammensetzt.

2 Der Arbeitspreis bezieht sich auf die gelieferte Energie und wird pro Arbeitseinheit berechnet (MWh). Er berücksichtigt die Kosten für Brennstoffe und Betriebsstrom sowie die Kapitalkosten der Anlagen zur Gewinnung von Alternativenergie. Der Preis pro Abnahmeeinheit ist an den zur Hauptsache verwendeten Brennstoff zu binden.

3 Der Leistungspreis bezieht sich auf die angeschlossene Wärmeleistung und berücksichtigt die festen Kosten, wie Kapitaleinsatz, Personalkosten und Unterhaltskosten des Fernheizwerkes.

4 Der Einwohnerrat beschliesst mit dem Budget des Fernheizwerkes die Berechnungsformel für Arbeitspreis und Leistungspreis.

## Entwurf

### Art. 8 Betriebsgebühr

1 Jeder Abonnent hat an die jährlich anfallenden Aufwendungen eine Betriebsgebühr zu bezahlen, die sich aus einem Arbeitspreis **P3** und einem Leistungspreis **P2** zusammensetzt.

2 Der Arbeitspreis **P3** bezieht sich auf die gelieferte Energie und wird pro Arbeitseinheit berechnet (MWh). Er berücksichtigt die der Gemeinde verrechneten Leistungen des Contractors, die zuschlagsfrei den Wärmekunden weiterverrechnet werden.

3 Der Leistungspreis **P2** bezieht sich auf die angeschlossene Wärmeleistung und berücksichtigt die festen Kosten, wie Kapitaleinsatz, Personalkosten und Unterhaltskosten des Fernheizwerkes. Weitere Aufwendungen wie Rückstellungen für Leitungsunterhalt, Behebung von Leitungsdefekten, Ersatz und Unterhalt der Wärmehähler usw. sind darin enthalten.

Berechnungsformel:

$$P2 = (21'222 + 6'700) \times L \times \left( \frac{4 + (7 \times L)}{1 + (10 \times L)} \right) = \text{Fr./Jahr}$$

Legende:

21'222 = variabler Faktor (Zürcher Index der Wohnbaukosten, Stand 1. April 2008 = 110.5 Punkte)  
L = Anschlussleistung in Megawatt

## Bemerkungen

Das Tarifblatt zum Reglement Nr. 712 vom 13. Mai 1982 wird nicht mehr weitergeführt.  
Alle notwendigen Formeln sind in diesem Reglement enthalten.

6'700 = Korrekturfaktor  
(Aufrechnung der Gemeindeaufwendungen in P2)

## Gültiges Reglement

## Entwurf

## Bemerkungen

4 Innerhalb des Anschlussgebietes wird ein Leistungspreis P2 gemäss Reglement in Rechnung gestellt.

5 Ausserhalb des Anschlussgebietes kann den Wärmekunden zusätzlich ein Kostenbeitrag nach Art. 8 Abs. 3 an den Leistungspreis P2 in Rechnung gestellt werden.

6 Der Einwohnerrat beschliesst jährlich das Budget des Fernheizwerkes.

## Gültiges Reglement

### Art. 9

#### Rechnungstellung, Zahlungspflicht, Fälligkeit

1 Bei Baubeginn wird die Hälfte der voraussichtlichen Anschlussgebühr provisorisch in Rechnung gestellt, welcher Betrag als Sicherheitsleistung zu bezahlen ist. Die definitive Rechnungstellung für die Anschlussgebühr erfolgt beim Anschluss.

2 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt vierteljährlich. In den drei ersten Quartalen wird eine der mutmasslichen jährlichen normalen Betriebsgebühr entsprechende Teilzahlung verlangt, nach Ablauf des vierten Quartals wird eine Schlussabrechnung zugestellt.

3 Zahlungspflichtig ist der Abonnent.

4 Die Rechnungen des Fernheizwerkes sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne irgendwelchen Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von mindestens 5 % berechnet.

5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

### Art. 10 Sicherstellung

1 Der Gemeinderat kann bereits vor der Rechnungstellung für die ganze mutmassliche Anschlussgebühr die Sicherstellung in Form einer Vorauszahlung oder einer Garantieleistung verlangen.

2 Für die Betriebsgebühren kann eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangt werden, wenn sich der Abonnent wiederholt im Zahlungsverzug befunden hat.

## Entwurf

### Art. 9

#### Rechnungstellung, Zahlungspflicht, Fälligkeit

1 Bei Baubeginn wird die Hälfte der voraussichtlichen Anschlussgebühr provisorisch in Rechnung gestellt, welcher Betrag als Sicherheitsleistung zu bezahlen ist. Die definitive Rechnungstellung für die Anschlussgebühr erfolgt beim Anschluss.

2 Die Rechnungsstellung für den Arbeitspreis P3 erfolgt vierteljährlich mit drei Teilzahlungen und einer Schlussrechnung. Der Leistungspreis P2 wird jährlich verrechnet. Ein Betriebsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

3 Zahlungspflichtig ist der Abonnent.

4 Die Rechnungen des Fernheizwerkes sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne irgendwelchen Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von mindestens 5 % berechnet.

5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

### Art. 10 Sicherstellung

1 Der Gemeinderat kann bereits vor der Rechnungstellung für die ganze mutmassliche Anschlussgebühr die Sicherstellung in Form einer Vorauszahlung oder einer Garantieleistung verlangen.

2 Für die Betriebsgebühren kann eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangt werden, wenn sich der Abonnent wiederholt im Zahlungsverzug befunden hat.

## Bemerkungen

Analog Verrechnung Contractor (Wärmejahr)

**III. LIEFERUNG UND BEZUG VON WÄRME**

---

**III. LIEFERUNG UND BEZUG VON WÄRME**

---

Art. 11  
Wärmelieferungsvertrag

1 Das Fernheizwerk Horw schliesst mit den Abonnenten einen Wärmelieferungsvertrag ab.

2 Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen die Gemeinde Horw Wärme liefert und der Abonnent Wärme bezieht.

3 Beim Verkauf eines Grundstückes haftet der Verkäufer für die Überbindung des Abonnementsvertrages auf den Käufer.

Art. 12  
Anschlusspflicht

1 Im Rahmen des vom Einwohnerrat festgelegten Gebietes bestimmt der Gemeinderat die Neubauten, die an das Fernheizwerk anzuschliessen sind. Er entscheidet über den Anschluss bestehender Bauten, sofern Um- und Neubauten von Wärmeerzeugungsanlagen vorgenommen werden.

2 Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Eigentümer und Gemeinderat können auch Grundstücke ausserhalb dieses Anschlussgebietes angeschlossen werden (Art. 7 Abs. 4 bleibt vorbehalten).

Art. 11  
Vertrag

1 Das Fernheizwerk schliesst mit den Abonnenten einen Vertrag ab.

2 Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen die Gemeinde Horw Wärme liefert und der Abonnent Wärme bezieht.

3 Beim Verkauf eines Grundstückes haftet der Verkäufer für die Überbindung des Abonnementsvertrages auf den Käufer.

Art. 12  
Anschlusspflicht

1 Im Rahmen des vom Einwohnerrat festgelegten Gebietes bestimmt der Gemeinderat die Neubauten, die an das Fernheizwerk anzuschliessen sind. Er entscheidet über den Anschluss bestehender Bauten, sofern Um- und Neubauten von Wärmeerzeugungsanlagen vorgenommen werden.

2 Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Eigentümer und Gemeinderat können auch Grundstücke ausserhalb dieses Anschlussgebietes angeschlossen werden (Art. 7 Abs. 4 bleibt vorbehalten).

## Gültiges Reglement

### Art. 13 Lieferung und Bezug

1 Das Fernheizwerk ist zur dauernden Bereithaltung der erforderlichen Energiemengen an der Übergabestelle bis zum Maximum der vereinbarten Leistung verpflichtet.

2 Der Abonnent ist verpflichtet, seine Wärmebedürfnisse im Rahmen des Abonnementsvertrages oder der Anschlussverfügung ausschliesslich durch das Fernheizwerk Horw zu decken.

3 Vorbehalten bleibt Artikel 14.

### Art. 14 Lieferungsunterbrüche

1 Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden zur Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen und deren Folgen und bei höherer Gewalt. Dazu gehören auch Schwierigkeiten in der Beschaffung von Energieträgern sowie behördlich angeordnete Einschränkungen bei deren Verbrauch.

2 Das Fernheizwerk hat jede Unterbrechung oder Unregelmässigkeit in der Wärmelieferung so rasch als möglich zu beheben. Voraussehbare längere Einschränkungen oder Unterbrechungen sind dem Abonnenten vorher anzuzeigen.

3 Lieferungsunterbrüche und -einschränkungen geben kein Anrecht auf eine Reduktion der Betriebsgebühren.

### Art. 15 Wärmeabgabe an Dritte

Die Weiterleitung der Wärme an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Fernheizwerk.

## Entwurf

### Art. 13 Lieferung und Bezug

1 Das Fernheizwerk ist zur dauernden Bereithaltung der erforderlichen Energiemengen an der Übergabestelle bis zum Maximum der vereinbarten Leistung verpflichtet.

2 Der Abonnent ist verpflichtet, seine Wärmebedürfnisse im Rahmen des Abonnementsvertrages oder der Anschlussverfügung ausschliesslich durch das Fernheizwerk zu decken.

3 Vorbehalten bleibt Art. 14.

### Art. 14 Lieferungsunterbrüche

1 Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden zur Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen und deren Folgen und bei höherer Gewalt. Dazu gehören auch Schwierigkeiten in der Beschaffung von Energieträgern sowie behördlich angeordnete Einschränkungen bei deren Verbrauch.

2 Das Fernheizwerk hat jede Unterbrechung oder Unregelmässigkeit in der Wärmelieferung so rasch als möglich zu beheben. Voraussehbare längere Einschränkungen oder Unterbrechungen sind dem Abonnenten vorher anzuzeigen.

3 Lieferungsunterbrüche und -einschränkungen geben kein Anrecht auf eine Reduktion der Betriebsgebühren.

### Art. 15 Wärmeabgabe an Dritte

Die Weiterleitung der Wärme an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Fernheizwerk.

## Bemerkungen

## Gültiges Reglement

### Art. 16

#### Durchleitungsrecht

1 Das Fernheizwerk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Leitung mit dem Verteilernetz zu verbinden oder an einer in privatem Grundstück liegenden Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anzuschliessen.

2 Der Abonnent duldet ohne Entgelt die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt (inkl. Bauarbeiten) der im Eigentum des Fernheizwerkes Horw stehenden Anlagen. Er verpflichtet sich, bei Um- oder Anbauten die Zugänglichkeit zu den Anlagen des Fernheizwerkes nicht zu beeinträchtigen.

3 Das Fernheizwerk hat seine Anlageteile im Einvernehmen mit dem Abonnenten so zu verlegen, dass die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und der Gebäudeteile möglichst wenig beeinträchtigt werden. Nimmt der Abonnent später bauliche Veränderungen vor, die eine Verlegung der Versorgungsleitungen und anderer Einrichtungen notwendig machen, hat er für die daraus entstehenden Kosten selbst aufzukommen.

### Art. 17

#### Zutrittsrecht

Das Personal des Fernheizwerkes hat jederzeit Zutritt zu allen Anlagen, in welchen Wasser aus dem Fernheizwerk zirkuliert.

## Entwurf

### Art. 16

#### Durchleitungsrecht

1 Das Fernheizwerk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Leitung mit dem Verteilernetz zu verbinden oder an einer in privatem Grundstück liegenden Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anzuschliessen.

2 Der Abonnent duldet ohne Entgelt die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt (inkl. Bauarbeiten) der im Eigentum des Fernheizwerkes stehenden Anlagen. Er verpflichtet sich, bei Um- oder Anbauten die Zugänglichkeit zu den Anlagen des Fernheizwerkes nicht zu beeinträchtigen.

3 Das Fernheizwerk hat seine Anlageteile im Einvernehmen mit dem Abonnenten so zu verlegen, dass die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und der Gebäudeteile möglichst wenig beeinträchtigt wird. Nimmt der Abonnent später bauliche Veränderungen vor, die eine Verlegung der Versorgungsleitungen und anderer Einrichtungen notwendig machen, hat er für die daraus entstehenden Kosten selbst aufzukommen.

### Art. 17

#### Zutrittsrecht

Das Personal des Fernheizwerkes hat jederzeit Zutritt zu allen Anlagen, in welchen Wasser aus dem Fernheizwerk zirkuliert.

## Bemerkungen

## Gültiges Reglement

### Art. 18

#### Einstellung der Wärmelieferung

1 Das Fernheizwerk ist berechtigt, die Wärmelieferung nach vorangegangener fruchtloser Mahnung abzustellen, wenn von Seiten des Abonnenten den geltenden Vorschriften und Vereinbarungen nicht nachgekommen wird, insbesondere

- a) im Falle widerrechtlichen Wärmebezugs.
- b) bei eigenmächtigen Veränderungen der Anschluss- und Abnehmeranlagen.
- c) wenn reparaturbedürftige Einrichtungen nicht instandgestellt werden.
- d) bei Zahlungsverzug für Wärme oder andere Leistungen des Fernheizwerkes.
- e) bei vorsätzlicher Beschädigung der dem Fernheizwerk gehörenden Einrichtungen.
- f) bei Verweigerung des Zutrittsrechts im Sinne von Art. 17.

2 Die Einstellung der Wärmelieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Fernheizwerk und begründet keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

### Art. 19

#### Kündigung

Ein Abonnementsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, sofern keine Anschlusspflicht besteht (vgl. Art. 12).

## IV. BAU, INSTALLATIONS- UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

## Entwurf

### Art. 18

#### Einstellung der Wärmelieferung

1 Das Fernheizwerk ist berechtigt, die Wärmelieferung nach vorangegangener fruchtloser Mahnung abzustellen, wenn von Seiten des Abonnenten den geltenden Vorschriften und Vereinbarungen nicht nachgekommen wird, insbesondere

- a) im Falle widerrechtlichen Wärmebezugs.
- b) bei eigenmächtigen Veränderungen der Anschluss- und Abnehmeranlagen.
- c) wenn reparaturbedürftige Einrichtungen nicht instandgestellt werden.
- d) bei Zahlungsverzug für Wärme oder andere Leistungen des Fernheizwerkes.
- e) bei vorsätzlicher Beschädigung der dem Fernheizwerk gehörenden Einrichtungen.
- f) bei Verweigerung des Zutrittsrechts im Sinne von Art. 17.

2 Die Einstellung der Wärmelieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Fernheizwerk und begründet keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

### Art. 19

#### Kündigung

Ein Abonnementsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, sofern keine Anschlusspflicht besteht (vgl. Art. 12).

## IV. BAU, INSTALLATIONS- UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

## Bemerkungen

## Gültiges Reglement

### Art. 20

#### Bewilligung des Gemeinderates

Die Berechnungen, Pläne, Anlageschemata und Dispositionen der gesamten Abnehmeranlage sind vor Baubeginn beim Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt ebenfalls bei Änderungen oder Erweiterungen der Abnehmeranlage.

### Art. 21

#### Vorschriften

Die Abnehmeranlagen dürfen nur nach den einschlägigen Vorschriften des Gemeinderates und des Fernheizwerkes sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik bemessen, ausgeführt, betrieben und unterhalten werden.

### Art. 22

#### Projektierung, Montage

1 Die Projektierung und Ausführung der Abnehmeranlagen haben durch zuverlässige und qualifizierte Ingenieure und Monteure zu erfolgen.

2 Der Gemeinderat kann entsprechende Ausweise verlangen und Bedingungen festlegen.

## Entwurf

### Art. 20

#### Bewilligung des Gemeinderates

Die Berechnungen, Pläne, Anlageschemata und Dispositionen der gesamten Abnehmeranlage sind vor Baubeginn beim Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt ebenfalls bei Änderungen oder Erweiterungen der Abnehmeranlage.

### Art. 21

#### Vorschriften

Die Abnehmeranlagen dürfen nur nach den einschlägigen Vorschriften des Gemeinderates und des Fernheizwerkes sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik bemessen, ausgeführt, betrieben und unterhalten werden.

### Art. 22

#### Projektierung, Montage

1 Die Projektierung und Ausführung der Abnehmeranlagen haben durch zuverlässige und qualifizierte Ingenieure und Monteure zu erfolgen.

2 Der Gemeinderat kann entsprechende Ausweise verlangen und Bedingungen festlegen.

## Bemerkungen

## Gültiges Reglement

### Art. 23

Kontrolle und Inbetriebnahme der Abnehmeranlagen

1 Das Fernheizwerk Horw ist berechtigt, während den Ausführungsarbeiten die von ihm als notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen.

2 Anlässlich der Druckproben werden die Primär-Anlageteile bis und mit Wärmeaustauscher durch einen Vertreter des Fernheizwerkes Horw hinsichtlich der Ausführung geprüft und abgenommen.

3 Nach Fertigstellung erfolgt die Inbetriebnahme der Primär-Anlageteile im Beisein eines Vertreters des Fernheizwerkes Horw.

4 Die Vornahme einer Prüfung durch das Fernheizwerk Horw bedeutet für den Ingenieur, den Unternehmer und den Abonnenten keine Entlastung von seiner Verantwortung für die richtige Ausführung der Anlagen.

## Entwurf

### Art. 23

Kontrolle und Inbetriebnahme der Abnehmeranlagen

1 Das Fernheizwerk ist berechtigt, während den Ausführungsarbeiten die von ihm als notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen.

2 Anlässlich der Druckproben werden die Primär-Anlageteile bis und mit Wärmeaustauscher durch einen Vertreter des Fernheizwerkes hinsichtlich der Ausführung geprüft und abgenommen.

3 Nach Fertigstellung erfolgt die Inbetriebnahme der Primär-Anlageteile im Beisein eines Vertreters des Fernheizwerkes.

4 Die Vornahme einer Prüfung durch das Fernheizwerk bedeutet für den Ingenieur, den Unternehmer und den Abonnenten keine Entlastung von seiner Verantwortung für die richtige Ausführung der Anlagen.

## Bemerkungen

## Gültiges Reglement

### Art. 24 Unterhalt

1 Das Fernheizwerk Horw und der Abonnent sorgen je auf eigene Kosten dafür, dass die ihnen gehörenden Anlagen mit der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Sicherheit ausgeführt, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben werden.

2 Der Abonnent hat seine Anlagen, wenn keine Wärme aus dem Fernheiznetz entnommen wird, frostfrei zu halten. Bei Missachtung dieser Vorschriften übernimmt das Fernheizwerk Horw den daraus entstehenden Schaden nicht.

3 Bei zeitlicher Festsetzung der Revisionen und Reparaturen nimmt das Fernheizwerk Horw nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse des Abonnenten Rücksicht. Voraussichtliche Unterbrüche in der Wärmeversorgung sind dem Abonnenten mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen.

4 Bei jeder Beschädigung der Anschlussanlage und bei Wasserverlusten sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Heizwassernetz betreffen, hat der Abonnent dem Fernheizwerk Horw hierüber sofort Mitteilung zu erstatten.

## Entwurf

### Art. 24 Unterhalt

1 Das Fernheizwerk und der Abonnent sorgen je auf eigene Kosten dafür, dass die ihnen gehörenden Anlagen mit der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Sicherheit ausgeführt, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben werden.

2 Der Abonnent hat seine Anlagen, wenn keine Wärme aus dem Fernheiznetz entnommen wird, frostfrei zu halten. Bei Missachtung dieser Vorschriften übernimmt das Fernheizwerk den daraus entstehenden Schaden nicht.

3 Bei zeitlicher Festsetzung der Revisionen und Reparaturen nimmt das Fernheizwerk nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse des Abonnenten Rücksicht. Voraussichtliche Unterbrüche in der Wärmeversorgung sind dem Abonnenten mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen.

4 Bei jeder Beschädigung der Anschlussanlage und bei Wasserverlusten sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Heizwassernetz betreffen, hat der Abonnent dem Fernheizwerk hierüber sofort Mitteilung zu erstatten.

## Bemerkungen

**V. HAFTPLICHT, STRAFBESTIMMUNGEN**

---

**V. HAFTPLICHT, STRAFBESTIMMUNGEN**

---

Art. 25  
Haftpflicht

1 Ersatzansprüche gegen das Fernheizwerk bzw. die Einwohnergemeinde Horw für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Unterbrechungen in der Wärmeabgabe sind ausgeschlossen.

2 Der Abonnent hat die Anlagen des Fernheizwerkes innerhalb seines Grundstückes und seiner Räumlichkeiten zu pflegen.

Art. 26  
Strafbestimmungen

1 Wer gegen die Vorschriften des 4. Teils dieses Reglementes verstösst, wird gemäss § 3 Übertretungsstrafgesetz bestraft.

2 Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung hat der Gemeinderat nach den Vorschriften des Verwaltungspfleugesetzes für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen.

**VI. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

Art. 27  
Vollzug

1 Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

2 Er erlässt die hierfür erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Bau, Installation und Unterhalt der Fernheizanlagen.

Art. 25  
Haftpflicht

1 Ersatzansprüche gegen das Fernheizwerk bzw. die Einwohnergemeinde Horw für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Unterbrechungen in der Wärmeabgabe sind ausgeschlossen.

2 Der Abonnent hat die Anlagen des Fernheizwerkes innerhalb seines Grundstückes und seiner Räumlichkeiten zu pflegen.

Art. 26  
Strafbestimmungen

1 Wer gegen die Vorschriften des 4. Teils dieses Reglementes verstösst, wird gemäss § 3 Übertretungsstrafgesetz bestraft.

2 Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung hat der Gemeinderat nach den Vorschriften des Verwaltungspfleugesetzes für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen.

**VI. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

Art. 27  
Vollzug

1 Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

2 Er erlässt die hierfür erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Bau, Installation und Unterhalt der Fernheizanlagen.

## Gültiges Reglement

### Art. 28 Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Anschluss- und Betriebsgebühren kann bei diesem Einsprache und gegen dessen Einspracheentscheid beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

2 Gegen alle anderen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

3 Die Rechtsmittelfristen betragen 20 Tage.

### Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 1982 in Kraft.

Horw, 25. März 1982

## Entwurf

### Art. 28

#### Delegation von Aufgaben

Der Gemeinderat kann in einer Verordnung Aufgaben, die gemäss diesem Reglement in seine Zuständigkeit fallen, delegieren.

### Art. 29

#### Rechtsmittel

~~1 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Anschluss- und Betriebsgebühren kann bei diesem Einsprache und gegen dessen Einspracheentscheid beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.~~

~~2 Gegen alle anderen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde geführt werden.~~

~~3 Die Rechtsmittelfristen betragen 20 Tage.~~

Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates oder der kommunalen Stelle ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

### Art. 30

#### In-Kraft-Treten

~~Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 1982 in Kraft.~~

1 Das Reglement für das Fernheizwerk der Gemeinde Horw vom 25. März 1982 wird mit In-Kraft-Treten dieses Reglements aufgehoben.

2 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Horw, 25. März 1982...

## Bemerkungen

## Gültiges Reglement

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident    Der Gemeindeschreiber

Anton Zihler                      Franz Hess

## Entwurf

~~NAMENS DES EINWOHNERRATES~~

~~Der Einwohnerratspräsident    Der Gemeindeschreiber~~

~~Anton Zihler                      Franz Hess~~

**Irène Zingg-Vetter...**  
Einwohnerratspräsidentin

**Daniel Hunn**  
Gemeindeschreiber

## Bemerkungen

INDEX-Berechnung									
Stand			Indexstand						
			<b>P2 Leistungspreis</b>						
Apr 05	P2	*	<b>112.5</b>	Zürcher Index der Wohnbaukosten für Heizungsanlagen			=	*	<b>20'544</b> * Variabler Faktor 12'100, siehe Tarifblatt zum Reglement Nr. 712 vom 13. Mai 1982
Apr 05	P2		100.0	Zürcher Index der Wohnbaukosten für Heizungsanlagen			=		20'544 Änderung Nr. 2 vom 11.08.2005, Leistungspreis P2 Teuerung variabler Faktor Variabler Faktor = 12'100 / 117.50 * 183.2 / 103.3 * 112.50 = 20'544
Apr 08	P2		103.3	Zürcher Index der Wohnbaukosten für Heizungsanlagen	20'544.00	*	103.30	=	21'222
					100.00				
<b>Apr 08</b>	<b>P2</b>		<b>110.5</b>	<b>neu Zürcher Index der Wohnbaukosten *</b>				=	<b>21'222</b> * Ab 1. April 2008 gilt der Zürcher Index der Wohnbaukosten Einheitlicher Index mit allen Partnern, Basis 1. April 2008 = 110.50 Punkte
				<b>P1 Anschlussgebühr Art. 7</b>					
Okt 81	P1	*	<b>122.3</b>	Luzerner Baukostenindex für "Heizung und Lüftung				*	<b>12'500</b> * Siehe Reglement für das Fernheizwerk Nr. 710 vom 25. März 1982 Indexstand 1. Oktober 1981 = 122.30 Punkte
Mai 00	P1		183.2	Luzerner Baukostenindex für "Heizung und Lüftung	12'500.00	*	183.20	=	18'724
					122.30				
Apr 00	P1		103.3	Zürcher Index der Wohnbaukosten für Heizungsanlagen					18'724
Apr 05	P1		112.5	Zürcher Index der Wohnbaukosten für Heizungsanlagen	18'724.45	*	112.50	=	20'392
					103.30				
Apr 05	P1		100.0	Zürcher Index der Wohnbaukosten für Heizungsanlagen					20'392
Apr 08	P1		103.3	Zürcher Index der Wohnbaukosten für Heizungsanlagen	20'392.07	*	103.30	=	21'065
					100.00				
<b>Apr 08</b>	<b>P1</b>		<b>110.5</b>	<b>neu Zürcher Index der Wohnbaukosten *</b>					<b>21'065</b> * Ab 1. April 2008 gilt der Zürcher Index der Wohnbaukosten Einheitlicher Index mit allen Partnern, Basis 1. April 2008 = 110.50 Punkte
				<b>P1 Anschlussgebühr Art. 7</b>					
Okt 81	P1	*	<b>122.3</b>	Luzerner Baukostenindex für "Heizung und Lüftung				*	<b>105'000</b> * Siehe Reglement für das Fernheizwerk Nr. 710 vom 25. März 1982 Indexstand 1. Oktober 1981 = 122.30 Punkte
Mai 00	P1		183.2	Luzerner Baukostenindex für "Heizung und Lüftung	105'000.00	*	183.20	=	157'285
					122.30				Da der Luzerner Baukostenindex der Gebäudeversicherung nicht mehr nachgeführt wird, gilt der Zürcher Index der Wohnbaukosten für Heizungsanlagen
Apr 00	P1		103.3	Zürcher Index der Wohnbaukosten für Heizungsanlagen					157'285
Apr 05	P1		112.5	Zürcher Index der Wohnbaukosten für Heizungsanlagen	157'285.36	*	112.50	=	171'293
					103.30				
Apr 05	P1		100.0	Zürcher Index der Wohnbaukosten für Heizungsanlagen					171'293
Apr 08	P1		103.3	Zürcher Index der Wohnbaukosten für Heizungsanlagen	171'293.35	*	103.30	=	176'946
					100.00				
<b>Apr 08</b>	<b>P1</b>	*	<b>110.5</b>	<b>neu Zürcher Index der Wohnbaukosten *</b>				*	<b>176'946</b> * Ab 1. April 2008 gilt der Zürcher Index der Wohnbaukosten Einheitlicher Index mit allen Partnern, Basis 1. April 2008 = 110.50 Punkte

## **Fragenbeantwortung** **Detailberatung GPK-Sitzung vom 26.05.2009**

B+A Änderung Reglement Fernheizwerk der Gemeinde Horw  
Revision Reglement für das Fernheizwerk der Gemeinde Horw vom 25. März 1982

## **Die GPK-Mitglieder wünschen eine Kopie des Vertrages mit dem Contractor**

*Dies wurde per E-Mail am 09. Juni 2009 erledigt.*

## **Die Wahl des richtigen Index ist noch in Abklärung**

*Ab 01. April 2008 gilt der Zürcher Index der Wohnbaukosten, Stand am 01. April 2008 = 110.5 Punkte. Weiterbestand wird garantiert!*

## **Anschlussgebühr Art. 7:**

### **Frage: Wofür werden die Anschlussgebühren erhoben?**

*Für die Abgeltung der Kosten der bestehenden gemeinsamen Investitionen mit unterschiedlichen Abschreibungszeiten. Z.B. Energiezentrale Hauptgebäude, Holzschnitzelsilo, Wärmeverteilstrecke, Anschluss Einzelgebäude usw.*

### **Frage: Welche Auswirkung hat der Verkauf der Betriebseinrichtungen der Fernheizzentrale an den Contractor auf die Anschlussgebühren?**

*Theoretisch eine geringere Investitionssumme der Gemeinde, weil die Betriebseinrichtungen im Eigentum beim Contractor sind. Praktisch unbedeutend, da keine Anschlüsse geplant sind! Ein Neuanschluss ausserhalb des Anschlussgebietes muss gemäss Reglement Art. 7, Abs. 4 separat berechnet werden. Die Berechnung der Anschlussgebühr (Berechnungsformel) basiert auf der Erstellungszeit und ist nur indexkorrigiert.*

### **Zukünftiger neuer Anschluss:**

*Eine Berechnung eines zukünftigen neuen Anschlusses an das Fernheizwerk Zentrum Horw muss fallweise ermittelt werden. Dies im Sinne einer Anschlussofferte. Hierbei sind verschiedene Parameter festzulegen. Es sind dies z.B. die gewünschte Anschlussleistung, Dispositionen, Verfügbarkeit Sommer-Winter, Anschlussgebiet u. ä. (Kommentar Projektleiter und Heizungsingenieur Stefan Stutz, Partnerplan AG)*

### **Frage: Welche Auswirkung hat der Verkauf der Betriebseinrichtungen der Fernheizzentrale an den Contractor auf P2? (Leistungspreis)**

*Der vom Contractor an die Gemeinde verrechnete Grundpreis gemäss Contracting-Vertrag Pkt. 17.1 wird den Wärmekunden wie bis anhin gemäss Reglement Fernheizwerk mit der indexangepassten Berechnungsformel weiterverrechnet. (Reglement Fernheizwerk Art.8, Abs. 3) Insofern hat dies also keine Auswirkung auf P2!  
Achtung: Neu werden alle Aufwendungen der Gemeinde nur in P2 aufgerechnet!  
(B+A 2. Fassung)*

**Frage: Welche Auswirkung hat der Verkauf der Betriebseinrichtungen der Fernheizzentrale an den Contractor auf P3? (Arbeitspreis)**

*Die vom Contractor an die Gemeinde verrechneten Wärmekosten werden 1:1 (zuschlagsfrei) an die Wärmekunden weiterverrechnet. Der Contractingbetrieb hat keine massgebenden Auswirkungen auf den Arbeitspreis P3, weil bereits vor der Reglementsänderung auch ein variabler Faktor gemäss Tarifblatt für Gas (1.20) seit Jahren aufgerechnet wurde.*

**Frage: Handelt es sich wirklich um öffentlich-rechtliche Verträge im Reglement Art. 2?**

*Antwort RA Franz Hess:*

*Herr Hess schlägt vor, beim Art. 2 Abs. 1 den Begriff „öffentlich-rechtlich“ zu streichen. Das Fernheizwerk befindet sich im Verwaltungsvermögen der Gemeinde. Infolgedessen wäre es öffentlich-rechtlich. (Mail RA Franz Hess vom 19. Juni 2009)*